

Förderverein des Lessing-Gymnasiums Berlin-Mitte e.V.

S A T Z U N G

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 05. Juli 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Lessing-Gymnasiums Berlin-Mitte e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Lessing-Gymnasiums in Berlin-Mitte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Zusammenarbeit aller am schulischen Leben Beteiligten sowie deren ideelle und materielle Unterstützung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 1. Mitgliederbeiträge
 2. Spenden jeglicher Art
 3. Zweckgebundene Zuwendungen
- (2) Über die Verwendung im einzelnen im Rahmen des Vereinszwecks entscheiden bis zu einer Höhe von 1000€ drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Einvernehmen. Über darüber hinaus gehende Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bewilligungen aus Mitteln des Vereins erfolgen auf schriftlichen Antrag über den Schulleiter oder seinen Ständigen Vertreter. Absehbare Folgekosten sind dabei zu beziffern.
- (4) Anschaffungen aus Mitteln des Vereins verbleiben in dessen Eigentum. Der Verein kann diese Gegenstände leihweise der Obhut der Schule und ihrer Sorgfaltspflicht überlassen.
- (5) Gewinne dürfen nur für den in § 2 (1) genannten Zweck verwendet werden.

Förderverein des Lessing-Gymnasiums Berlin-Mitte e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Eintrittswunsch ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich.

(3) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied länger als ein Geschäftsjahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

(4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfange zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthält:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen (soweit erforderlich)
- f) Festsetzung des Beitrages
- g) Verschiedenes

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, insbesondere auf schriftliches Verlangen von 12 Vereinsmitgliedern.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(5) Der Wortlaut einer geplanten Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zusammen mit der Fassung der bisherigen Satzung schriftlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch eines Drittels der Mitglieder des Vereins.

Förderverein des Lessing-Gymnasiums Berlin-Mitte e.V.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, die volljährig sein müssen, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zu einem erweiterten Vorstand können bis zu vier Beisitzer hinzu treten, die mit besonderen Aufgaben beauftragt sind.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. An die Stelle des Schatzmeisters kann jeweils auch der Schriftführer treten. Überweisungen von den Konten des Vereins dürfen vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister jeweils einzeln vorgenommen werden. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass derartige Überweisungen nur im Rahmen der Satzung aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes erfolgen.

(3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen nach Vorlage von Belegen erstattet.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Der Schulleiter und sein Ständiger Vertreter können nicht in das Amt des Vorsitzenden gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einvernehmlich ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes zu bestimmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins zuständig. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden – sofern nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können außer den Mitgliedern auch weitere Personen berufen werden.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Förderverein des Lessing-Gymnasiums Berlin-Mitte e.V.

§ 11 Rechtsbeziehungen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seine Mitgliedern ist Berlin Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 12 Auflösung

(1) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(2) Bei der Auflösung des Vereins, beim Wegfall seines Zweckes oder im Falle der Aufhebung des Lessing-Gymnasiums fällt das Vereinsvermögen – nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten – an das Bezirksamt Mitte von Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Berlin, 05.07.2010